

einen Fragebogen L darstellen, den der Berichterstatter auf Grund seiner durch eigene Anschauung gewonnenen Erfahrung zusammengestellt und durch Vermittlung der dalmatinischen Statthalterei hinausgegeben hat. Für die Bezirke Imotski und Sinj spielt das Kolonat keine nennenswerte Rolle. Im ersteren Bezirke kommt es nur auf etwa 4 Prozent der Gesamtfläche vor und weist keinerlei Absonderlichkeiten auf. Es wäre höchstens zu erwähnen, daß dort angeblich die Mauern nicht als Meliorationen gelten und daß ausdrücklich betont wird, was allerdings eigentlich selbstverständlich wäre, daß die Abgaben erst mit dem Zeitpunkte zu entrichten sind, in welchem die Reben Frucht zu tragen beginnen, das heißt durchschnittlich im vierten Jahre nach der Anpflanzung. Für Sinj wird bemerkt, daß sich dort das Kolonatsverhältnis erst zu entwickeln beginnt, und zwar auf in den letzten Jahren mit Reben bepflanzten Grundstücken. Kolonatsähnliche Verhältnisse erscheinen aber auch beim Acker-, Garten- und Tabakbau, sowie für die Wiesenkultur. Wie es scheint, liegen hier vorwiegend der Mezzadria verwandte Verträge vor. Im Bezirke Makarska umfaßt das Kolonat, soweit das Küstengebiet in Betracht kommt, etwa 60 Prozent der Grundfläche und bezieht sich vorwiegend auf Reben, Obstbäume, Weichsel- und Mandelbäume, wobei die Dauer des Verhältnisses durch die Lebensdauer der Rebe bestimmt wird. Dabei scheint aber das teilweise Nachpflanzen von Reben zum Zwecke der Verlängerung des Vertrages sehr üblich zu sein. Das Subkolonat ist sehr selten, der Gebrauch, die Darovština zu leisten, ist verschwunden, der bäuerliche Eigenbesitz nimmt zu. Für diesen Bezirk wird ausdrücklich hervorgehoben, daß das Kolonatsverhältnis ein Hemmnis für die Entwicklung der Landwirtschaft bedeute, weil die Bauern ihren Eigenbesitz mit großem Fleiße bestellen, die Kolonatsgründe aber vielfach gänzlich vernachlässigen. Im übrigen liegen die Verhältnisse an der Küste viel besser als jene im Binnenlande.

Im Bezirke Metković tritt das Kolonat je nach den einzelnen Gemeinden in ganz verschiedenem Umfange auf; am stärksten vertreten ist es in Fort Opuz, wo es zirka 50 Prozent der bebauten Fläche umfaßt. Die Dauer des Vertrages soll bei Rebland 29 Jahre, bei Ackerland 2 bis 5 Jahre ausmachen. Der letztere Umstand dürfte sich daraus erklären, daß die Düngung für diese Zeit wirkt. Grenzmauern als Meliorationen kommen nicht vor. Die Überführung der Produktquote des Herrn trifft den Kolonen ohne Entgelt und erstreckt sich oft auf sehr große Distanzen. Sonstige Besonderheiten treten hier nicht zutage, wohl aber wird über Wucher und Auswanderung geklagt. Das Muster eines Kolonatsvertrages liegt unter Q bei.

Zusammenfassend kann für das nördliche Dalmatien als Hauptvertragstypus der bezeichnet werden, wonach Reboden und Olivenkultur für die Lebensdauer der Pflanze gegen Abgabe eines Teiles des Ertrages in natura in Kolonat gegeben wird, und zwar entweder im unbebauten oder im bebauten Zustande. Die Größe der Quote richtet sich nach diesem Umstande oder aber nach der Güte des Bodens und der örtlichen Lage desselben. Robotleistungen kommen fast nirgends und wenn überhaupt in sehr beschränktem Maße vor. Die Meliorationen werden im Verhältnis der Quote vergütet und ebenso die Steuern bezahlt. Dabei gilt für Dalmatien ein eigenartiges, hier nicht näher zu erörterndes Einhebungsverfahren. Das Kolonat an Ackerland spielt eine untergeordnete Rolle. Das Kolonat überhaupt schädigt aus zwei Gründen, wenigstens in manchen Gegenden, die Entwicklung der Landwirtschaft, erstens deswegen, weil der Kolone in der Verpflichtung, einen Teil des Ertrages dem Grundbesitzer abzuliefern, ein Moment sieht, das ihm die Lust zu intensiver Arbeit benimmt, er sieht eben nur die Steigerung des dem Herrn zu liefernden Quantum, nicht aber die seines eigenen Anteils, und zweitens deswegen, weil die vielfach alten Kolonatsverträge auf den Ertrag an Gras und vielfach auch an Obst gar keinen Bedacht nehmen, so daß die Grundbesitzer naturgemäß bestrebt sind, die Einführung dieser Kulturen zu verhindern. Damit hängt zum Teil der Mangel an Wiesen und der für den Fremden verblüffende Tiefstand der Viehzucht zusammen. Die bei Reben und insbesondere Olivenkultur verhältnismäßig lange Dauer der Verträge, die während derselben auftretenden Vererbungen, die zum Teil abusive und zum Teil stillschweigende Verlängerung der Verträge, der Usus, Anpflanzungen zu verkaufen u. dgl. haben eine Verwirrung in die Rechtsverhältnisse gebracht, welche durch die Einverleibung der Kolonatsrechte in die Grundbücher bei Reb- und Olivenland womöglich noch gesteigert worden ist. Wenn nämlich damit auch der tatsächliche Zustand stabilisiert worden ist, so ist das doch in einer Weise geschehen, welche nicht nur juristisch, sondern auch vom Standpunkte des volkswirtschaftlichen Interesses durchaus nicht als einwandfrei betrachtet werden kann, um so weniger, als damit die ohnehin in der Bevölkerung vielfach verbreitete und in den Grenzgebieten gegen Bosnien und die Herzegowina durch die Verhältnisse in jenen Ländern eingewurzelte Vorstellung von dem Bestande eines wirklichen Erbrechts wesentlich verstärkt worden ist. Würde dadurch eine wirkliche Stabilisierung der Verhältnisse herbeigeführt, so fielen diese Bedenken weniger ins Gewicht; da aber die Kündigungsberechtigung von seiten des Herrn für den Fall der Vernachlässigung des Bodens durch den Kolonen und für den Fall einer Untreue desselben dem Grundherrn ein außerordentlich ausdehnbares Mittel in die Hand gibt, um jene Stabilität wieder in Frage zu stellen, so liegt dieser Vorteil nicht vor, und wenn von diesem Mittel auch noch so selten Gebrauch gemacht werden mag, so stellt es doch immer für den Kolonen ein Damoklesschwert dar und wird er dadurch noch mehr entmutigt